

# **Grundsätze des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur Förderung des Einsatzes von zertifizierten Sprach- und Integrationsmittler\*innen (SIM) in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und unterstützenden Maßnahmen durch die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)**

## **1. Präambel**

Die politische Vertretung hat in ihrem Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2017/2018 vom 17.11.2016 festgestellt, dass in den LVR-Kliniken viele geflüchtete und zugewanderte Menschen wegen einer psychischen Erkrankung behandelt werden. Vielfach erfolgt die psychiatrische Behandlung dort auf den Stationen und in den Psychiatrischen und Psychosomatischen Institutsambulanzen mit Hilfe von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM), deren Einsatz bereits seit 2013 und vermehrt im Rahmen der Flüchtlingshilfe durch den LVR seit 2015 gefördert wird. Auch während der Nachsorge ist bei dieser Patientengruppe meist weiterhin eine intensive Beratung erforderlich, innerhalb derer regelhaft sprachliche und soziokulturelle Barrieren auftreten. Diese können durch die Hinzuziehung von SIM in das Beratungssetting erheblich reduziert werden.

Deshalb hat die politische Vertretung des LVR beschlossen, Haushaltsmittel bereitzustellen, um den Einsatz von SIM in der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) im Rheinland bedarfsabhängig zu fördern.

## **2. Ziele und Aufgaben**

Ziel der Förderung ist es, eine optimale Beratung der betroffenen Menschen zu gewährleisten.

Die SPZ sind mit ihrem niedrigschwelligen Kernangebot, der Kontakt- und Beratungsstelle, besonders geeignet, Beratung zur Abklärung des jeweiligen Hilfebedarfs zu leisten und weitere psychosoziale Hilfen anzubieten oder zu vermitteln. Dabei kann es insbesondere darum gehen, bei Bedarf sowohl einen Zugang in die psychiatrisch-psychotherapeutische Regelversorgung zu ermöglichen als auch Beratung und weitere psychosoziale Hilfen zur Unterstützung einer laufenden oder zur Nachsorge einer abgeschlossenen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung zu gewährleisten.

Durch den Einsatz von SIM soll die sprachliche und soziokulturelle Verständigung zwischen den Fachkräften der SPZ und den Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte verbessert werden.

Die Zielgruppe für den Einsatz qualifizierter SIM sind psychisch erkrankte Menschen mit Zuwanderungs- oder Fluchtgeschichte, insbesondere aber besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, die begleitender psychosozialer Hilfen während bzw. nach einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung oder einer Unterstützung beim Zugang in die medizinisch-psychiatrische Regelversorgung bedürfen.

Kernaufgabe der SPKoM ist die Unterstützung der SPZ und weiterer gemeindepsychiatrischer Dienste bei der Entwicklung interkultureller Kompetenz durch Beratung, Fortbildung und Vernetzung, um die Zugänglichkeit in die gemeindepsychiatrischen Dienste für die Zielgruppe der psychisch kranken Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte zu verbessern. Die Erfahrungen in den LVR-Kliniken haben gezeigt, dass der erfolgreiche Einsatz von SIM einer praktischen Einübung bedarf. Im Rahmen der Förderung übernehmen die SPKoM die Aufgabe, Maßnahmen zur Unterstützung der SIM-Einsätze in den SPZ anzubieten und durchzuführen.

Zur Ermöglichung des Einsatzes von SIM in SPZ stellt der LVR finanzielle sowie nicht monetäre Unterstützung in den folgenden zwei Förderpaketen bereit.

## 2.1 Förderpaket 1: SIM Einsatz in den SPZ

Der LVR fördert den Einsatz von SIM in SPZ bei folgenden Bedarfssituationen und Leistungen,

- **(1) Beratung und ggf. Vermittlung von psychosozialen Hilfen sowie psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung; Unterstützung beim Zugang in die medizinisch-psychiatrische Regelversorgung**

Die Hinzuziehung von SIM kann erfolgen bei

- psychischen Auffälligkeiten und/oder psychischem Leidensdruck zur Klärung eines möglichen Behandlungs- und Hilfebedarfs.
- Beratung über bzw. Unterstützung bei der Klärung der leistungsrechtlichen Ansprüche auf Hilfen innerhalb der medizinisch-psychiatrischen und gemeindepsychiatrischen Regelversorgung.

- **(2) Begleitende Hilfen zur Stützung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung und / oder Hilfen zur Nachsorge im Anschluss an eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung.**

Die Hinzuziehung von SIM kann erfolgen bei

- Bedarfsabklärung für psychosoziale Hilfen während und nach einer psychiatrischen Behandlung zur psychischen Stabilisierung und Sicherung von Behandlungsfortschritten/-erfolgen am Lebensort und im sozialen Umfeld.
- Entwicklung, Anpassung oder niedrigschwellige Bereitstellung der benötigten psychosozialen Hilfen.

- **(3) Beratung und Vermittlung beim Zugang zu Angeboten der Kontakt- und Beratungsstellen der SPZ.**

Die Hinzuziehung von SIM kann erfolgen zur

- Beratung über und ggf. Vermittlung in Angebote der Kontakt- und Beratungsstelle.
- Begleitung bei der Nutzung von Angeboten, um sprachliche und soziokulturelle Verständigung zwischen SPZ-Fachkräften, SPZ-Nutzer\*innen und Nutzer\*innen mit Zuwanderungs- und Fluchthintergrund zu ermöglichen.

## 2.2 Förderpaket 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM

Um einen fachgerechten Einsatz von SIM im Rahmen der unter Punkt 1.1 beschriebenen indizierten Hilfen zu ermöglichen, ist es nötig, dass Mitarbeitende der SPZ über Kompetenzen zur praktischen Umsetzung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit SIM verfügen. In Ergänzung zu Leistungsmodul 1 fördert der LVR daher unterstützende Maßnahmen, welche durch die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) bereitgestellt werden und den Mitarbeitenden der SPZ dienen.

Als unterstützende Maßnahmen gelten z.B. die

- (1) Durchführung von Schulungen
- (2) begleitende Beratung von SPZ-Mitarbeitenden
- (3) angeleitete praktische Anleitung und Einübung der Zusammenarbeit mit SIM

## 3. Grundsätze

### 3.1 Rolle und Kompetenzen von Sprach- und Integrationsmittler\*innen

SIM sind Personen, die fachkundig und allparteilich zur sprachlichen Verständigung beitragen und bei länderspezifischen Unterschieden soziokulturell vermitteln. Sie assistieren den Fachkräften der SPZ bei der Bewältigung ihrer Aufgaben in der Arbeit mit Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte.

Die SIM benötigen zum Einsatz in SPZ zum einen eine grundlegende fachliche Qualifikation zur Sprach- und Integrationsmittlerin bzw. zum Sprach- und Integrationsmittler, die wahlweise mit oder ohne Zertifikat nachgewiesen werden kann (siehe 2.1.1). Zum anderen müssen die SIM weitere Anforderungen erfüllen, die sich durch das spezifische Handlungsfeld im Bereich der Psychiatrie ergeben (siehe 2.1.2).

### **3.2 Grundlegende fachliche Qualifikation**

#### *3.2.1 Fachliche Qualifikation: mit Zertifikat*

Die SIM müssen eine Qualifizierung zur Sprach- und Integrationsmittlerin bzw. zum Sprach- und Integrationsmittler mit entsprechendem Zertifikat erfolgreich abgeschlossen haben. Es sollen vorrangig SIM eingesetzt werden, die sich nach den Fortbildungsinhalten der einheitlichen Ausbildungskriterien und Qualitätsstandards, die in Zusammenarbeit mit der bundesweiten „Initiative Etablierung des Berufsbildes Sprach- und Integrationsmittler“ unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entwickelt wurden, fortgebildet haben.

#### *3.2.2 Fachliche Qualifikation: ohne Zertifikat*

Im Falle, dass Personen für den Einsatz beauftragt werden sollen, die ohne Nachweis des zuvor genannten Zertifikats einschlägige Qualifikationen erworben haben und über praktische Erfahrung in der Funktion von SIM verfügen, werden als vergleichbare Qualifikationen gewertet:

- Nachweis einschlägiger Fortbildungen in mindestens drei der folgenden Themenfelder (durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen):
  - Interkulturelle/Transkulturelle Kompetenz
  - Diversity
  - Reflexionskompetenz (z. B. Supervision, Coaching)
  - Soziale und Kommunikationskompetenz
  - Migration und Partizipation
  - Gesundheits- und Sozialwesen
  - Theorie und Praxis des Dolmetschens
  - Fachbezogenes Deutsch

und

- Nachweise praktischer Erfahrung der Tätigkeit als SIM über entsprechende Zeugnisse bzw. Referenznachweise durch LVR-Kliniken oder andere Dienste und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen.

Im Ausnahmefall kann bei entsprechender Dringlichkeit und mit dem Einverständnis des jeweiligen SPZ auch eine Person für die benötigte Vermittlertätigkeit eingesetzt werden, die sich noch in der Fortbildung zum/zur zertifizierten SIM befindet. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person bereits gute Ergebnisse im Laufe der Fortbildung erzielt hat und den gestellten Anforderungen gerecht werden kann.

### **3.3 Weitergehende Anforderungen**

Die SIM sollten möglichst über Erfahrung in der Übersetzung im Rahmen der psychiatrischen/psychotherapeutischen/psychosomatischen Behandlung bzw. Beratung von psychisch erkrankten Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte verfügen. Es ist erforderlich, dass sie sich mit dem besonderen Setting, den Rahmenbedingungen und spezifischen Begrifflichkeiten auskennen, was zum Beispiel bedeutet, dass ihnen Schweigepflicht, Abklärung von Suizidalität, Fachbegriffe aus rechtlichen, diagnostischen und psychosomatischen bzw. psychotherapeutischen Zusammenhängen geläufig sind.

Im Rahmen der Unterstützung von psychisch erkrankten Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte in den SPZ ist die Kontinuität ihrer Beziehung zu den Fachkräften der jeweiligen Zentren von großer Bedeutung. Die SIM sollten daher möglichst für einen

andauernden Zeitraum regelmäßig für die Beratung sowie für die Begleitung im Alltag der Kontakt- und Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Auch ist eine gewisse zeitliche wie auch persönliche Flexibilität sowie eine telefonische Erreichbarkeit erforderlich, um eventuell kurzfristige Terminänderungen abstimmen oder ggf. auch telefonisch sprachliche Vermittlung in Anspruch nehmen zu können.

#### **4. Einzelbestimmungen der Förderung**

##### **4.1 Förderhöchstbetrag und nicht monetäre Unterstützungsleistungen**

Der Förderhöchstbetrag ist durch geltenden Beschluss der politischen Vertretung des LVR festgelegt und liegt für die Jahre 2017 und 2018 im

- *Leistungsmodul 1 (SIM Einsatz in SPZ)* bei jährlich insgesamt 440.000 Euro
- *Leistungsmodul 2 (Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM)* bei jährlich 10.000 Euro

Zusätzlich zur finanziellen Förderung werden die im LVR-Klinikverbund bisher entwickelten Hilfen (LVR-„SIM“-Karte, Flyer) zum Einsatz von SIM in den SPZ und SPKoM gegebenenfalls in modifizierter Form zur Verfügung gestellt.

##### **4.2 Auswahl und Beauftragung der Anbieter von SIM**

Den SPZ wird empfohlen, bei der Auswahl und Beauftragung von SIM auf den im LVR-Klinikverbund bewährten Anbieterpool von qualifizierten SIM zurückzugreifen. Dieser Pool ist das Ergebnis einer rechtskonformen Ausschreibung durch die Verwaltung des LVR, nach der für die zehn LVR-Kliniken am 01.06.2015 ein auf zwei Jahre befristeter Rahmenvertrag mit folgenden Anbietern qualifizierter SIM geschlossen wurde:

bikup Köln, Intermigras e. V. Düsseldorf und SprIntpool NRW (aktuell mit Standorten in Wuppertal, Essen und Aachen).

Nach Auslaufen des derzeit gültigen Rahmenvertrags wird der LVR im Laufe des Jahres 2017 eine erneute Ausschreibung durchführen und einen neuen Rahmenvertrag abschließen. Die SPZ werden über den neuen Rahmenvertrag und den Anbieterpool informiert.

##### **4.3 Pflichten des Empfängers der Förderung**

*Für Förderpaket 1: SIM Einsatz in SPZ*

Die SPZ verpflichten sich, den Einsatz von SIM entsprechend der beschriebenen Ziele und Aufgaben zu planen und umzusetzen. Die Inanspruchnahme der durch die SPKoM angebotenen unterstützenden Maßnahmen wird den SPZ-Mitarbeitenden empfohlen.

*Für Förderpaket 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM*

Die SPKoM verpflichten sich, SPZ-Mitarbeitende durch das Angebot von unterstützenden Maßnahmen so zu qualifizieren und zu unterstützen, dass die zweckgemäße Planung und praktische Umsetzung von SIM-Einsätzen in den SPZ erfolgen kann. Die SPKoM ermitteln den Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen in Abstimmung mit den SPZ ihrer Versorgungsregionen. Sie stimmen sich bei der Entwicklung und Durchführung unterstützender Maßnahmen untereinander ab, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

##### **4.4 Ein- und Ausschlusskriterien der Förderung**

*Für Leistungsmodul 1: Einsatz von SIM in SPZ*

Der Einsatz von SIM ist ausschließlich für die Unterstützung der sprachlichen und soziokulturellen Verständigung im Kontext der Angebote der Kontakt- und Beratungsstellen der SPZ vorgesehen.

*Für Leistungsmodul 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM*

Es werden ausschließlich solche unterstützenden Maßnahmen gefördert, die über das reguläre Beratungs- und Unterstützungsangebot der SPKoM hinausgehen.

#### **4.5 Rechnungsstellung**

Die SPZ und SPKoM, in denen SIM eingesetzt bzw. unterstützende Maßnahmen durchgeführt werden, gehen zunächst in finanzielle Vorleistung.

##### *Für Leistungsmodul 1: Einsatz von SIM in SPZ*

Die SPZ stellen die von ihnen eingesetzten Mittel unter Vorlage der Originalrechnung der SIM dem LVR-Dezernat 8, Abteilung 84.20, jeweils vierteljährlich in Rechnung.

##### *Für Leistungsmodul 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM*

Die SPKoM stellen die unterstützenden Maßnahmen jeweils nach Durchführung an das LVR-Dezernat 8, Abteilung 84.20, in Rechnung (ggf. unter Vorlage der Originalrechnung bei hinzugezogenen externen Referent\*innen).

#### **4.6 Dokumentationspflichten**

##### *Für Förderpaket 1: Einsatz von SIM in SPZ*

Die SPZ dokumentieren grundlegende Informationen zum Einsatz der SIM (siehe beige-fügender Datenbogen) und stellen die Dokumentation jeweils mit Rechnungsstellung dem LVR-Dezernat 8 zur Verfügung. Pro SPZ und pro Vierteljahr wird jeweils ein Datenbogen eingereicht. Aus Gründen des Datenschutzes erfolgt keine Lieferung von einzelfallbezogenen Daten.

Die an das LVR-Dezernat 8 von den SPZ übersendeten Datenbögen werden intern zur Datenauswertung genutzt und dienen als Grundlage der Berichterstattung an die politische Vertretung des LVR.

##### *Für Förderpaket 2: Unterstützende Maßnahmen durch SPKoM*

Die SPKoM stellen dem LVR-Dezernat 8 das Programm von durchgeführten Schulungsmaßnahmen bzw. die Dokumentation der Anzahl der Einsätze von weiteren unterstützenden Maßnahmen zur Verfügung. Jeweils angegeben werden in der Dokumentation:

- Angabe von Personen, welche die unterstützende Maßnahme durchgeführt haben, bzw. Angabe eingesetzter Referent\*innen
- Angabe von Zeit, Ort und Ablauf der unterstützenden Maßnahme mit kurzer inhaltlicher Beschreibung
- Zahl der Teilnehmenden insgesamt sowie Zahl der teilnehmenden SPZ

Die Dokumentation dient als Nachweis für den ordnungsgemäßen und zweckgebundenen Einsatz der Fördermittel. Das LVR-Dezernat 8 behält sich vor, bei Nachweisen über den Einsatz von SIM bzw. über unterstützende Maßnahmen, welche von den unter Punkt 1 beschriebenen Inhalten der Leistungsmodule abweichen, an die SPZ bzw. SPKoM heranzutreten und eine nachträgliche genauere Begründung anzufordern.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Fassung der Grundsätze des LVR zur Förderung von SIM in SPZ und unterstützenden Maßnahmen durch die SPKoM gilt ab dem 01.03.2017.